



**Studien- und Prüfungsordnung
des
Pre-College Würzburg
vom 12.7.2011**

geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des

**Pre-College Würzburg
vom 28.6.2012**

geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des

**Pre-College Würzburg
vom 4.6.2013**

geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des

**Pre-College Würzburg
vom 24.05.2017**

H i n w e i s:

In dem nachfolgenden Text der Satzung sind die erlassenen Änderungssatzungen eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Studien- und Prüfungsordnung des Pre-College Würzburg und die Änderungssatzungen in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Änderungssatzungen sind während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 032 oder auf der Homepage der Hochschule unter <http://www.hfm-wuerzburg.de/aktuelles/amtl-veroeffentlichungen.html> einzusehen.

Aufgrund von Art. 13 und Art. 58 Abs. 1 i. V. m. Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Hochschule für Musik Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Unterrichtsangebot

§ 3 Studienverlaufsplan

§ 4 Übertrittsprüfungen, Abschlussprüfung

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 6 Zertifikat

§ 7 Inkrafttreten

Bemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3, Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen und Funktionsbezeichnungen gelten im Folgenden für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für das Studium am Pre-College der Hochschule für Musik Würzburg. ²Sie regelt grundlegende Strukturen der Zulassung sowie des Studienangebotes.

§ 2 Unterrichtsangebot

(1) ¹Das Unterrichtsangebot ist modularisiert und auf der Kollegstufe A mit Leistungspunkten versehen. ²Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit dessen Hilfe das für das Modul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder Workload) beschrieben wird.

(2) ¹Module sind einjährig. ²Ihr Unterrichtsangebot besteht aus dem künstlerischen Einzelunterricht in dem durch einen hauptamtlich Lehrenden oder Lehrbeauftragten vertretenem Instrumentalfach, den Fächern Gesang oder Komposition/ Musiktheorie und aus Lehrangeboten zu Allgemeiner Musiklehre und Gehörbildung sowie zu Kammermusik. Auf der Kollegstufe A kann zudem fakultativ das Ergänzungsinstrument Klavier belegt werden. ³Näheres ist dem Studienverlaufsplan (§3) zu entnehmen.

(3) ¹Das Unterrichtsangebot gliedert sich in drei Stufen:

- Kollegstufe C (10 – 13 Jahre)
- Kollegstufe B (14 – 15 Jahre)
- Kollegstufe A (16 Jahre bis Schulabschluss oder bis die Schule ohne Abschluss verlassen wird; beim Kernfach Gesang kann auf schriftlichen Antrag an die Leitung des Pre-Colleges eine Ausbildungsverlängerung bis max. zwei Jahre über den Schulabschluss hinaus gewährt werden.)

²Kollegiaten mit dem Künstlerischen Kernfach Gesang nehmen in der Regel zwei Jahre nur am Unterrichtsangebot der Kollegstufe A teil. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Leiter des Pre-Colleges.

(4) ¹Auf jeder Kollegstufe sind die Module „Künstlerisches Kernfach“ und „Kammermusik“ obligatorisch zu belegen. ²Unterrichtsangebote in „Allgemeiner Musiklehre“ und in „Gehörbildung“ sind in Leistungsgruppen untergliedert und obligatorisch in den Kollegstufen B und A. ³Näheres ist dem Studienverlaufsplan (§3) zu entnehmen.

(5) ¹Der Wechsel von einer Kollegstufe zur anderen ist nur durch eine Übertrittsprüfung möglich. ²Näheres dazu regelt § 4 dieser Satzung.

(6) ¹Die im Pre-College erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem Studienbuch dokumentiert. ²Der Kollegiat ist verpflichtet, am Ende jedes Moduls ganzjährig die belegten Veranstaltungen testieren zu lassen.

§ 3 Studienverlaufsplan

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich wie folgt:

	Module	Umfang
	Künstlerisches Kernfach	*)

Kollegstufe C	Ensemble	**)
	Allgemeine Musiklehre***)	1 SWS/ 31-36 Wochen
	Gehörbildung***)	1 SWS/ 31-36 Wochen

*) Im Modul „Künstlerisches Kernfach“ finden künstlerischer Einzelunterricht im Umfang von 90 Minuten über mindestens 31 bis höchstens 36 Wochen Unterrichtszeit im Jahr, ggf. Klassenstunden sowie für Orchesterinstrumente und Gesang Korrepetition im Umfang von 30 Minuten über mindestens 31 bis höchstens 36 Wochen Unterrichtszeit im Jahr statt.

**) Im Modul „Ensemble“ findet Unterricht während des Semesters (in Blockseminaren bzw. wöchentlich) statt.

***) Studienleistungen in den Modulen „Allgemeine Musiklehre“ und „Gehörbildung“ können außerhalb des Pre-Colleges erbracht werden. Die Prüfungsleistungen sind gemäß Absatz 4 am Pre-College Würzburg zu erbringen.

	Module	Umfang
Kollegstufe B	Künstlerisches Kernfach	*)
	Ensemble	**)
	Allgemeine Musiklehre***)	1 SWS/ 31-36 Wochen
	Gehörbildung***)	1 SWS/ 31-36 Wochen

*) Im Modul „Künstlerisches Kernfach“ finden künstlerischer Einzelunterricht im Umfang von 90 Minuten über mindestens 31 bis höchstens 36 Wochen Unterrichtszeit im Jahr, ggf. Klassenstunden sowie für Orchesterinstrumente und Gesang Korrepetition im Umfang von 30 Minuten über mindestens 31 bis höchstens 36 Wochen Unterrichtszeit im Jahr statt.

**) Im Modul „Ensemble“ findet Unterricht während des Semesters (in Blockseminaren bzw. wöchentlich) statt.

***) Studienleistungen in den Modulen „Allgemeine Musiklehre“ und „Gehörbildung“ können außerhalb des Pre-Colleges erbracht werden. Die Prüfungsleistungen sind gemäß Absatz 4 am Pre-College Würzburg zu erbringen.

	Module	Umfang
Kollegstufe A	Künstlerisches Kernfach	*)
	Ergänzungsfach Klavier	**)
	Ensemble	***)
	Tonsatz	6 ECTS/ 2 Jahre

	Gehörbildung	8 ECTS/ 2 Jahre

^{*)} Im Modul „Künstlerisches Kernfach“ finden künstlerischer Einzelunterricht im Umfang von 90 Minuten über mindestens 31 bis höchstens 36 Wochen Unterrichtszeit im Jahr, ggf. Klassenstunden sowie für Orchesterinstrumente und Gesang Korrepetition im Umfang von 30 Minuten über mindestens 31 bis höchstens 36 Wochen Unterrichtszeit im Jahr statt.

^{**)} Im Modul Ergänzungsfach Klavier findet künstlerischer Einzelunterricht im Umfang von 30 Minuten statt.

^{***)} Im Modul „Ensemble“ findet Unterricht während des Semesters (in Blockseminaren bzw. wöchentlich) statt.

(2) Auf allen Kollegstufen ist mindestens 1 hochschul-öffentliches Vorspiel pro Jahr zu absolvieren.

(3) ¹Die Module „Allgemeine Musiklehre“ und Gehörbildung schließen auf allen Kollegstufen mit einer schriftlichen Prüfung. ²Die Prüfungsleistungen können am Ende eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls erbracht werden.

§ 4 Übertrittsprüfungen, Abschlussprüfung

(1) ¹Die Pre-College-Leitung ist zuständig für alle Prüfungsangelegenheiten. ²Sie bestellt für jede Übertritts- und Abschlussprüfung im Kernfach eine Prüfungskommission.

³Diese besteht aus einem Mitglied der Pre-College-Leitung als Vorsitzendem, dem Kernfachlehrer sowie einem weiteren Lehrer der entsprechenden Instrumentengruppe.

(2) ¹Bei Erreichen der jeweiligen Altersgrenze gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung für das Pre-College Würzburg hat die Anmeldung zur Übertrittsprüfung spätestens bis 15. Februar des entsprechenden Jahres bei der Pre-College-Leitung zu erfolgen. ²Ein Überschreiten sowohl der Altersgrenze als auch der Meldefrist führt zum Ausschluss aus dem Pre-College. ³Eine Verlängerung der Meldefrist muss vom Leiter des Pre-Colleges genehmigt werden.

(3) ¹Die Prüfungsleistung für einen Übertritt von Kollegstufe C nach Kollegstufe B besteht in einem Vorspiel/Vortrag im künstlerischen Kernfach von Werken aus zwei Stilepochen.

²Die Prüfungsleistung für einen Übertritt von Kollegstufe B nach Kollegstufe A besteht in einem Vorspiel/Vortrag im künstlerischen Kernfach von Werken aus drei Stilepochen.

³Die Prüfungsdauer beträgt ca. 15 Minuten. ⁴Zusätzlich zur Kernfachprüfung wird eine schriftliche Prüfung (60 Minuten) in Tonsatz/Allgemeiner Musiklehre und eine schriftliche Prüfung (45 Minuten) in Gehörbildung abgelegt. ⁵Die schriftlichen Prüfungen können auch kumulativ erbracht werden, d. h. die Note für die schriftliche Übertrittsprüfung im jeweiligen Fach kann aus mehreren Leistungsnachweisen, die während des Semesters abgelegt wurden, ermittelt werden.

(4) ¹Die Übertrittsprüfung insgesamt ist nur bestanden, wenn sowohl die Prüfung im künstlerischen Kernfach als auch die Prüfungen in Tonsatz/Allgemeiner Musiklehre und Gehörbildung bestanden sind. ²Nur eine insgesamt bestandene Übertrittsprüfung berechtigt zur Aufnahme in die nachfolgende Kollegstufe.

(5) Kollegstufe A schließt mit einer Prüfung. Obligatorischer Prüfungsinhalt ist ein Vorspiel im Kernfach im Umfang von 30 Min. Prüfungsleistungen in Musiktheorie sowie im Ergänzungsinstrument Klavier sind fakultativ und vom Kollegiaten in Hinsicht auf den weiteren künstlerischen Werdegang (z.B. Aufnahmeprüfung zu einem Bachelor-Studengang) dazu zu wählen:

- Musiktheorie: Die Prüfungsleistung besteht in einer Klausur in Tonsatz im Umfang von 120 Min. sowie einer schriftlichen Prüfung in Gehörbildung im Umfang von 60 Min.
- Ergänzungsinstrument Klavier: Die Prüfungsleistung besteht in einem Vorspiel im Umfang von mind. 10 Minuten.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Übertrittsprüfungen und Abschlussprüfungen im künstlerischen Kernfach werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gilt § 19 Abs. 1 ASPO. ³Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 bewertet worden ist.

(2) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung. ²Kommt diese nicht zustande gibt die Stimme des Mitglieds der Pre-College-Leitung den Ausschlag. ³Nicht bestandene schriftliche Prüfungen werden von einem Zweitkorrektor bewertet; Es gilt Satz 1.

(3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer Prüfungsleistung hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Prüfungsbescheids zu erfolgen. ³In dieser Zeit wird weiterhin künstlerischer Einzelunterricht erteilt. ⁴Das Studium im Pre-College endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Übertrittsprüfung – bei erfolgter Wiederholung die Wiederholungsprüfung - nicht bestanden wurde.

(4) Prüfungen, die im Rahmen des Pre-Colleges auf der Kollegstufe A erbracht werden, können im Falle einer späteren Zulassung zu einem grundständigen Studiengang an der Hochschule auf Antrag anerkannt werden.

§ 6 Zertifikat

(1) ¹Nach Abschluss jeder Kollegstufe, d.h. nach erfolgter Übertrittsprüfung, wird ein Zertifikat ausgestellt. ²Darin wird das Absolvieren der Kollegstufe am Pre-College der Hochschule für Musik bestätigt. ³Es enthält darüber hinaus Angaben zum künstlerischen Kernfach, zum Lernstand in Allgemeiner Musiklehre und Gehörbildung sowie eine vom Kernfachlehrer verfasste Würdigung (100 Zeichen mit Leerzeichen). ⁴Das Zertifikat wird vom Präsidenten und vom Leiter des Pre-Colleges unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.